

Antwortformular der SP AR

Neu: –
Geändert: 142.211 | 731.31
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass «Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211) vom 30. Oktober 2006 (Stand 1. Ja- nuar 2026)» wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Ausserfamiliäre Kinderbetreuung ¹ Angestellte mit einem oder mehreren Kindern, für die sie die elterliche Sorge nach Art. 296 ff. ZGB tragen oder für die ein bewilligtes Pflegeverhältnis im Hinblick auf eine Adoption besteht, erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Zulage von Fr. 200.-- pro Monat und Kind bis zum 12. Altersjahr für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung:	¹ Die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wird mit Zulagen unterstützt. Anspruchsberechtigt sind Angestellte, die	Bemerkung: Sparen auf Kosten unseres Kantonspersonals. Neben fehlendem Teuerungsausgleich und ausbleibenden Lohnmassnahmen eine weitere Kürzung die unserer Attraktivität als Arbeitgeber schadet. Diese Einschränkung hemmt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und fördert den Fachkräftemangel. Besonders benachteiligt, werden eher wieder weibliche Arbeitnehmerinnen sein.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
a) Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens die Hälfte eines vollen Pensums; b) die Betreuung eines Kindes während der Arbeitszeit kann nicht anders sichergestellt werden als durch eine ausserfamiliäre Kinderbetreuung; c) die Betreuung erfolgt durch eine dazu spezialisierte Einrichtung oder Person; d) der Kanton stellt kein eigenes oder entsprechend vergünstigtes Betreuungsangebot zur Verfügung; e) es werden anderweitig keine Beiträge ausgerichtet. ² Pro Kind wird nur eine Zulage gewährt. Sie wird halbjährlich gegen Nachweis der Betreuungskosten ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist von der oder dem Angestellten nachzuweisen.	a) für ein in ihrer Obhut stehendes Kind ein Betreuungsangebot nach Art. 2 des Kinderbetreuungs-gesetzes¹⁾ nutzen, b) einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % aufweisen und c) einen Jahreslohn von höchstens 100'000 Franken beziehen. d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Die Zulage beträgt Fr. 200.- pro Kind und Monat, höchstens aber die selbst getragenen Betreuungskosten. ² Die Zulage wird halbjährlich auf Nachweisung der selbst getragenen Betreuungskosten ausbezahlt.	
	2. Der Erlass «Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31) vom 20. November 1989 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 22 Private Fachorganisation		

¹⁾ KibeG (bGS [415.31](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege gilt als private Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG. ² Sie unterstützt die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz des Wanderwegnetzes, namentlich durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen.	³ Das Departement Bau und Volkswirtschaft regelt mit der Vereinigung Appenzell A.Rh. Wanderwege in einer mehrjährigen Vereinbarung die zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung. Die Gemeinden sind dazu anzuhören. ⁴ Der Kanton trägt 20 Prozent der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten werden nach Massgabe der Leistungsvereinbarung auf die Gemeinden verteilt.	Bemerkung: Bei der vorgeschlagenen Anpassung geht es um eine Verschiebung von Lasten auf die Gemeinden. Siehe dazu die allgemeinen Bemerkungen in der Vernehmlassungsantwort der SP AR zum Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts.
5. Finanzierung (5.)	Aufgehoben. (5.)	
Art. 23 Kantonsbeiträge ¹ ... ² ... ³ Die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege erhält nach Massgabe ihrer Leistungen für das Wanderwegnetz einen jährlichen Pauschalbeitrag.	Art. 23 Aufgehoben.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 25. November 2025	Vernehmlassungsantworten
	IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	